

Endbenutzer-Lizenzvertrag (EULA) für ABACUS Software

I. Gegenstand der Lizenz

1. Die ABACUS Research AG (nachfolgend "ABACUS" genannt) gewährt dem Kunden für die unter seiner/seinen Lizenznummer/n gültig erworbenen, registrierten sowie aktivierten ABACUS Programme und Module ("ABACUS Software") ein persönliches, nicht übertragbares, nicht abtretbares und nicht ausschliessliches Lizenzrecht zur Eigennutzung.
2. Das Nutzungsrecht umfasst neben der ABACUS Software auch die entsprechenden Dokumentationen sowie die Installationsanweisungen. Das Nutzungsrecht umfasst nicht die Dokumentationen für Branchenlösungen und ebenfalls nicht vordefinierte Parametrisierungen (z. B. Mustermantanten), soweit diese nicht standardmässig ausgeliefert werden.

II. Umfang der Lizenz

1. Der Kunde erwirbt ein einfaches, räumlich und zeitlich nicht beschränktes Nutzungsrecht für die von ihm lizenzierte ABACUS Software. Der Umfang des Nutzungsrechts – namentlich hinsichtlich der Anzahl Nutzer, der Mandantenfähigkeit sowie der Optionen – wird durch das jeweilige Lizenzmodell bestimmt.
2. Erwirbt und installiert der Kunde eine neuere Version der ABACUS Software ("Update"), verliert er drei Monate nach ihrer Installation, das Recht, die alte Version weiter zu benutzen. Soll die alte Version weiter benutzt werden, muss dafür eine zusätzliche Lizenz erworben werden.
3. Die Lizenz berechtigt den Kunden, gleichzeitig eine einzige Installation auf einer einzigen Maschine zu nutzen. Unter "Maschine" wird dabei jede mit einem oder mehreren Prozessoren (CPU) versehene physische Maschine sowie jede virtuelle Maschine oder anderweitig emulierte Hardwareumgebung verstanden.
4. Will der Kunde die ABACUS Software gleichzeitig auf mehr als einer Maschine installiert haben, ist pro Installation eine eigene Lizenz erforderlich. Dies gilt grundsätzlich auch für Testsysteme, die länger als 30 Tage installiert sind, sofern der Kunde keine spezielle Lizenz erworben hat, die neben einer produktiven Installation zwei Testinstallationen erlaubt.
5. Der Kunde erwirbt die Lizenz ausschliesslich für die eigene Nutzung. Das bedeutet, dass nur der Kunde, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Personen auf die lizenzierte ABACUS Software zugreifen dürfen.
6. Dem Kunden ist es ohne schriftliche Zustimmung von ABACUS untersagt, die ABACUS Software in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Ein Dritter darf jedoch auf die ABACUS Software zugreifen, wenn und soweit dies das jeweilige Lizenzmodell vorsieht und wenn für den Dritten hierfür eine separate Lizenz in Form eines Abonnements ("Abo-Lizenz") erworben wird.
7. Will der Kunde die ABACUS Software online oder remote weiteren natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Dritten zu deren Eigennutzung zur Verfügung stellen, benötigt er dafür jeweils eine zusätzliche Lizenz.
8. Alle Verwertungshandlungen der eigenen Lizenz, die nicht in diesem Lizenzvertrag vorgesehen und ausserhalb des jeweiligen Lizenzmodells liegen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, der Gebrauch der ABACUS Software von und für Dritte (z. B. mittels Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing oder Anbieten der ABACUS Software as a Service) und die Erteilung von Unterlizenzen sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ABACUS nicht erlaubt.
9. Die von ABACUS mit der Software ausgelieferten Komponenten von Drittanbietern wie Datenbanken, Viewer und dergleichen sind nur für die Verwendung mit der ABACUS Software lizenziert und dürfen vom Kunden nicht in anderem Zusammenhang eingesetzt werden.

10. ABACUS behält sämtliche Rechte, die in diesem Vertrag dem Kunden nicht ausdrücklich eingeräumt werden. Dazu gehören Eigentumsrechte, Copyright, Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an der ABACUS Software, Vertriebsrechte, Vermietungsrechte und dergleichen.

III. Nutzungsbedingungen

1. Der Kunde installiert und konfiguriert die ABACUS Software selbst auf eigene Verantwortung und eigene Kosten oder lässt sie von Dritten installieren und konfigurieren.
2. Der Kunde darf die ABACUS Software nicht verändern und insbesondere nicht dekompileieren oder den Quellcode in anderer Weise in eine lesbare oder abänderbare Form bringen.
3. Der Kunde darf die Beschränkung des Umfangs der Lizenz nicht durch die Integration eigener Programmbestandteile in die ABACUS Software umgehen. Er ist insbesondere nicht berechtigt, die Anzahl lizenzierter Nutzer durch die Programmierung einer eigenen Benutzeroberfläche ("Interface") auszuweiten. Erfassen oder sichten Nutzer mit einem fremden Interface Daten, die über Online-Schnittstellen (SOAP usw.) verarbeitet werden, sind diese Nutzer zu lizenzieren.
4. ABACUS lizenziert Schnittstellen und Reportgeneratoren, um Daten aus der ABACUS Software in Fremdsysteme zu exportieren, die dort weiterverarbeitet werden und deren primärer Zweck ein anderer ist, als diese dort zu sichten und auszuwerten. Die Nutzung von Schnittstellen und Reportgeneratoren mit dem primären Zweck, die Daten mittels eines Fremdsystems zu visualisieren oder auszudrucken, ist nur erlaubt, falls ein Nutzer des Fremdsystems auch bei ABACUS als Nutzer registriert und berechtigt ist, diese Daten zu sichten.
5. Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. von ABACUS, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich gemacht werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von ABACUS und sind geheim zu halten.
6. Erwirbt der Kunde eine Lizenz für eine Branchenlösung, die nicht nach Benutzern skaliert, sondern nach einer für diese Branche typischen, nicht durch die Software kontrollierbaren Einheit (z. B. Einwohner, Zähler oder Betten), hat der Kunde dem Vertriebspartner oder ABACUS die Veränderungen per Ende September unaufgefordert zu melden.
7. Der Kunde hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass alle Personen, die Zugang zur ABACUS Software haben, die ihm durch diesen Vertrag auferlegten Pflichten auch einhalten.
8. Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen und sicher verwahrt werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von ABACUS überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
9. ABACUS verpflichtet sich, Schnittstelleninformationen zu den Business-Objekten, soweit technisch machbar und praktisch sinnvoll, jedem Kunden zur Verfügung zu stellen.
10. Wird beim Kunden befindliche lizenzierte ABACUS Software ganz oder teilweise beschädigt oder versehentlich gelöscht, so wird diese von ABACUS unter Berechnung der eigenen Auslagen für Datenträger, Arbeitszeit und Versandkosten kostenlos ersetzt.
11. ABACUS kann die Inbetriebnahme der ABACUS Software sowie die Inbetriebnahme von Updates, Service-Packs, Hot-Fixes und dergleichen von einer Aktivierung abhängig machen. Im Rahmen des Aktivierungsprozesses werden dabei die Lizenznummer des Kunden, Informationen über die Systemumgebung wie IP-Adresse, MAC-Adresse, Servername und dergleichen sowie die vom Kunden fakultativ ergänzten Angaben zur Kontaktperson automatisch an die Server von ABACUS übertragen. ABACUS und der Vertriebspartner des Kunden behandeln diese Informationen vertraulich.

12. ABACUS hat ausserdem das Recht, die Einhaltung der Lizenzbestimmungen von einer anerkannten Revisionsgesellschaft bestätigen zu lassen. ABACUS verpflichtet die Revisionsgesellschaft die berechtigten Interessen des Kunden und dessen Betriebsgeheimnisse zu wahren sowie den ungestörten Geschäftsbetrieb sicherzustellen.

IV. Rechte bei Mängeln

1. ABACUS gewährleistet, dass der vertragsgemässen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte von Dritten entgegenstehen ("Rechtsmängel"). Bei Rechtsmängeln leistet ABACUS dadurch Gewähr, dass sie dem Endkunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzung an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.
2. Der Kunde unterrichtet ABACUS unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) an der Software gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt ABACUS hiermit, alle zukünftigen Auseinandersetzungen mit Dritten alleine zu führen. Solange ABACUS von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von ABACUS anerkennen. ABACUS wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.
3. Die ABACUS Software weist die für ERP-Systeme übliche Qualität auf. Sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Geringfügige Funktionsstörungen oder -beeinträchtigungen, die ganz oder teilweise auf Hardwaremängel, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder Ähnliches zurückzuführen sind, stellen keinen Mangel dar.
4. Die beschränkten Nutzungsrechte bestehen an der ABACUS Software, wie sie ausgeliefert wurde. Die Gewährleistung von ABACUS für Mängel ("Sachmängel") wird vollumfänglich ausgeschlossen. Der Kunde kann Sachmängel ausschliesslich gegenüber dem Vertriebspartner oder, sofern ein separater Wartungsvertrag mit ABACUS besteht, im Rahmen dieses Vertrages gegenüber ABACUS geltend machen. ABACUS hat die Gewährleistung als Softwarehersteller gegenüber dem Vertriebspartner geregelt.
5. Der Kunde hat dem Vertriebspartner oder ABACUS die Sachmängel umgehend schriftlich mitzuteilen.

V. Haftung und Haftungsbeschränkung

1. ABACUS haftet gegenüber dem Kunden für direkte Schäden aus dem Gebrauch der Software nur, sofern diese auf grobe Fahrlässigkeit oder Absicht zurückzuführen sind. Die Haftung von ABACUS für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.
2. ABACUS haftet gegenüber dem Kunden oder Dritten in keiner Weise für irgendwelche indirekten Schäden, Verluste, Forderungen oder Kosten und dergleichen, insbesondere nicht für Aufwendungen des Kunden, Schäden aus Betriebsunterbrüchen, Datenverlust und Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Ansprüche Dritter.
3. Der Kunde haftet gegenüber ABACUS für Schäden aus vertrags- oder rechtswidriger Installation, Nutzung oder Weitergabe der ABACUS Software.

VI. Dauer und Beendigung

1. Das Eigentum an gelieferten Sachen und die beschränkten Nutzungsrechte an der ABACUS Software gehen erst mit der Zustellung dieses unterzeichneten Lizenzvertrages auf den Kunden über. Erfolgt die Zustellung auch innert angemessener Nachfrist nicht, kann ABACUS vom Kunden die Rückgabe der gelieferten Sachen und die schriftliche Bestätigung verlangen, dass diese und alle Kopien der ABACUS Software vernichtet bzw. gelöscht sind.

2. Der Kunde kann den Lizenzvertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an ABACUS kündigen. Eine Kündigung erstreckt sich in jedem Fall auf alle Programme und Module sowie sämtliche eingeräumte Nutzungsrechte.
3. Bei vertragskonformer Nutzung der ABACUS Software kann ABACUS diesen Lizenzvertrag nicht kündigen. Falls der Kunde hingegen in erheblicher Weise gegen den Lizenzvertrag verstösst, namentlich den Umfang des ihm eingeräumten Lizenzrechts missachtet, oder Immaterialgüterrechte von ABACUS verletzt, kann ABACUS diesen Lizenzvertrag ohne vorgängige Abmahnung mit sofortiger Wirkung kündigen. Ausserdem kann ABACUS diesen Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde nach einmaliger Abmahnung die vertraglich mit ABACUS oder einem Vertriebspartner vereinbarten Lizenzgebühren nicht bezahlt.
4. Bei Auflösung des Lizenzvertrags hat der Kunde keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von Lizenzgebühren. Er ist jedoch verpflichtet, die Installation zu löschen sowie alle von ABACUS erhaltenen Datenträger zu vernichten. Auf Verlangen von ABACUS hat der Kunde die Vernichtung bzw. Löschung von Programmen schriftlich zu bestätigen.
5. Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Diese Lizenzbestimmungen ersetzen allfällige frühere Lizenzvereinbarungen zwischen ABACUS und dem Kunden. Es gilt die jeweils neuste Version des Endbenutzer-Lizenzvertrages (EULA) für ABACUS Software, die der Kunde akzeptiert hat. Als akzeptiert gilt eine neue Version auch, wenn sie der Kunde bei der Installation von neuen Programmversionen ("Updates"), von Service-Packs oder Hot-Fixes bestätigt.
2. Bestehen zwischen dem Kunden und ABACUS schriftlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Lizenzvertrag, gelten die im Zeitpunkt der Änderung oder Ergänzung geltenden Bestimmungen, auf welche die Änderungen bzw. Ergänzungen Bezug nehmen, weiter. Ansonsten gelten die Bestimmungen der jeweils neusten Version des Endbenutzer-Lizenzvertrages (EULA) für ABACUS Software, die der Kunde akzeptiert hat.
3. Die Rechte des Kunden an der ABACUS Software sowie seine Ansprüche gegenüber ABACUS sind in diesem Lizenzvertrag abschliessend festgehalten. Allfällige abweichende allgemeine Geschäfts- oder Lizenzbedingungen des Kunden sind wegbedungen.
4. Zusätzliche oder abweichende Lizenzbestimmungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt und von beiden Vertragsparteien rechtsgültig unterzeichnet wurden.
5. Ist eine Bestimmung oder sind mehrere Bestimmungen dieses Lizenzvertrages unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages als Ganzem hiervon unberührt.
6. Eine unwirksame Bestimmung oder Lücke in diesem Lizenzvertrag wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.
7. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Lizenzvertrag ist der Sitz von ABACUS. ABACUS ist jedoch berechtigt, einen Rechtsstreit auch bei dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht anhängig zu machen.
8. Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Schweiz unter Ausschluss von völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere des Wiener Kaufrechts.
9. Dieser Lizenzvertrag liegt in einer deutschen, englischen und französischen Fassung vor. Bei allfälligen Divergenzen und Widersprüchen geht die deutsche Fassung vor.

Zustimmung

zum Endbenutzer-Lizenzvertrag (EULA) für ABACUS Software

Firma

Abteilung

Kontaktperson

Strasse

PLZ/Ort

Telefon

Land

Lizenznummer

Mit der rechtsgültigen Unterschrift anerkennt der Kunde die Lizenzbestimmungen.

Ort, Datum:

Name:

Unterschrift:

Name:

Unterschrift: